

Vereinsatzung der VG Nibelungenring-Rallye

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 10.08.2018 gegründete Verein trägt den Namen „**VG Nibelungenring-Rallye**“ nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Sitz und Gerichtsstand ist 64678 Lindenfels. Der neugegründete Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

ein Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen. Förderung des Motorsports in allen Formen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Motorsportveranstaltungen, durch das Angebot von Geschicklichkeits- und Trainingsfahrten für Motorsportler und Beifahrerschulungen, durch die Bereitstellung optimaler Voraussetzungen zur Teilnahme an Motorsport- und Motortouristikveranstaltungen, durch die Ausbildung und Anleitung des Streckenpersonals für Motorsportveranstaltungen, durch die Heranführung der Jugend an den Motorsport und durch Maßnahmen der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Motorsports im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Anteile am Überschuss.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Ehrenamtspauschale kann - auch für Vorstandsmitglieder - in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung bis zur maximalen Höhe, die das Einkommensteuergesetz für den Empfänger steuerfrei zulässt, geleistet werden, soweit die Haushaltsmittel des Vereins dies zulassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung der Beitrittserklärung des Vereins zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins, ggfs. auch per E-Mail.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge

teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod (bei juristischen Personen und Firmen mit deren Erlöschen)
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
7. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
8. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziff. 7. bestehen.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht vor der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.
11. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen eventuell erhaltene Mitglieds-Ausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
12. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
 - a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt,
 - b) gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
13. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der/die Betroffene binnen vierzehn Tagen schriftliche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die folgende ordentliche Hauptversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Haushaltsabrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres und seine Genehmigung durch die Hauptversammlung sowie der Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Wahl oder gegebenenfalls Abberufung des Vorstandes.

- d) die Wahl der Kassenprüfer.
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung.
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - h) die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 7 Punkt 6. getroffen werden.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.
 4. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern, vor Beginn, mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
 5. Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Forderung von 30 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und
 - e) ggfs. weiteren Beisitzern
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (siehe Punkt 1. a-d), darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Die Amtsinhaber müssen Mitglied im Verein sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
5. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern-; deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

7. Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind.
8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. ~~Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.~~ Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung, - Bearbeitung, - Verarbeitung, - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten;
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge

1. Über die Art und Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn Sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.
2. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für

die Finanzierung von Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE17NRR00002178089** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per offener Stimmabgabe, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer den Punkten in § 6 (1. f und 1.g), wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt.

§ 13 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an zum Zeitpunkt der Auflösung steuerbegünstigte anerkannte Vereine oder die ADAC Luftrettung gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2018 anerkannt und beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung.

Ort der Versammlung: 64678 Lindenfels-Schlierbach

Datum der Versammlung: 18.12.2018